



Klienteninformation Nr. 2

Tschechien
April 2016

Elektronische Erfassung der Einnahmen

Das Gesetz über die elektronische Erfassung der Einnahmen (im Folgenden nur „EEE“) wurde in der Rechtssammlung unter der Nummer 112/2016 veröffentlicht.

Betroffen werden schrittweise alle Unternehmer sein, die Barzahlungen für Lieferungen oder Leistungen akzeptieren. Die ersten Unternehmer werden ab dem 1. Dezember 2016 ihre Barerlöse elektronisch erfassen müssen.

EEE – Wer? Wann?

Die Pflicht, die Erlöse elektronisch zu erfassen, wird juristische sowie natürliche unternehmerisch tätige Personen betreffen.

Die EEE wird schrittweise eingeführt und zwar der Tätigkeit nach, aus der die Barerlöse stammen:

Phase	Ab	Unternehmerische Tätigkeit
1	1. 12. 2016	Unterkunfts- und Verpflegungsdienste
2	1. 3. 2017	Klein- und Großhandel
3	1. 3. 2018	sonstige Tätigkeiten außer der in der Phase 4, z.B. freie Berufe, Transport, Landwirtschaft
4	1. 6. 2018	ausgesuchte Gewerbe und Produktionstätigkeiten

Welche Erlöse müssen erfasst werden?

Erfasst werden müssen Barzahlungen, Zahlungen mit Karten, Schecks, Wechseln, Essensbons oder andere ähnliche Zahlungen (weiter nur „Barerlöse“). Der EEE unterliegen nicht Erlöse, die per Banküberweisung erfolgen, Zahlungen im Verkaufsautomat, oder mit vereinzelt Einnahmen zusammenhängende Zahlungen.

Was ist zu tun?

Der Unternehmer schickt im Moment des Barverkaufes die Angaben über den Erlös an die zentrale Datenstelle der Finanzverwaltung und erhält umgehend einen einmaligen Code (sog. on-line Version der EEE). Der Unternehmer stellt dann die Quittung mit diesem einmaligen Code aus. Die Quittung kann an den Kunden in Papier- sowie in elektronischer Form, z.B. per SMS, ausgehändigt werden. Der Kunde kann daraufhin on-line prüfen, dass die Quittung erfasst wurde.

Als Kassagerät kann dann nicht nur eine Kassa, sondern auch ein Tablett oder ein Smartphone mit Drucker genutzt werden. Die primären Voraussetzungen sind die Installierung einer geeigneten Software und ein Internetanschluss.



Bei ausgesuchten Subjekten ermöglicht das Gesetz eine vereinfachte off-line EEE. Beim Steuerverwalter kann die EEE im vereinfachten Regime beantragt werden, würde die on-line Erfassung die reibungslose und sparsame Ausübung der Tätigkeit unmöglich oder bedeutend schwieriger machen. Meist wird es sich um Situationen handeln, wo der Unternehmer keinen Internetanschluss hat. Die Angaben zu den Barerlösen müssen dann an das System der Finanzverwaltung innerhalb von fünf Tagen gesandt werden.

Im Gesetz werden auch Vorgänge für den Fall eines Verbindungsausfalles und den Fall von technischen Problemen des on-line Systems bestimmt.

Begünstigungen

Im Jahr der Einführung der EEE können natürliche Personen ihre ESt-Bemessungsgrundlage einmalig um maximal 5.000 CZK reduzieren.

Gleichzeitig mit der Einführung der EEE wird bei den Verpflegungs-

diensten der USt-Satz von 21 % auf 15 % herabgesetzt (ab 1. Dezember 2016).

Sanktionen

Werden Erlöse nicht gemeldet, bzw. werden Quittungen bei erfassungspflichtigen Erlösen nicht ausgestellt, droht dem Unternehmer eine Strafe von bis zu 500.000 CZK. In triftigen Fällen kann auch die Betriebsstätte geschlossen bzw. die Tätigkeit eingestellt werden. Führt der Unternehmer in der Verkaufsstelle die Information, dass er der EEE unterliegt, nicht an, droht ihm eine Strafe von bis zu 50.000 CZK.

www.e-trzby.cz

Die Finanzverwaltung hat zum Projekt EEE eine offizielle Webseite eingerichtet.

Wir empfehlen den Unternehmern, welche Barerlöse haben, festzustellen, ab wann sie der EEE unterliegen, damit sie rechtzeitig die entsprechende EDV anschaffen und die Zugriffsdaten für das System einholen.

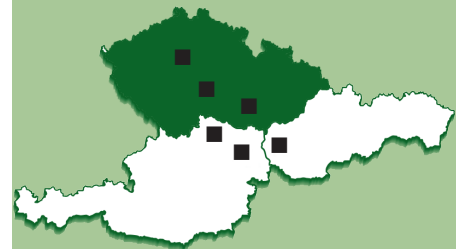


Mag. Natália Šenková, LL.M.
Leiterin des Büros Brunn
T: +420 542 422 604
natalia.senkova@auditor.eu

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit 25 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Marie Haasová

Buchhaltung

Iva Tolde

Lohnverrechnung

Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1

T: +420 224 800 411

paha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov

T: +420 565 502 502

pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brunn

Dominikánské nám. 4/5, Brunn

T: +420 542 422 601

brno@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms